

**Migration und Flüchtlinge**

Katharina Pfister  
Telefon 07031-663 2200  
Telefax 07031-663 2559  
k.pfister@lrabb.de  
Zimmer D 124

11. März 2019

## Förderrichtlinie „**Gemeinsam für Integration – Zusammenleben gestalten**“ zur Stärkung gegenseitiger Akzeptanz durch Begegnung und Beteiligung

### 1. **Zuwendungszweck**

Der persönliche Kontakt zwischen Zuwanderern, Zugezogenen, Menschen mit Migrationshintergrund sowie traditioneller Aufnahmegesellschaft ist ein zentrales Instrument zur Förderung eines friedlichen Zusammenlebens. Er stärkt die Motivation einer ganzheitlichen Integration in allen gesellschaftlichen Teilbereichen und die Akzeptanz einer pluralen und vielfältigen Gesellschaft sowie die Einstellungen bezüglich weiterer Zuwanderung und Flüchtlingsaufnahme.

Seit dem Flüchtlingshoch 2015/2016 sind populistische Debatten und nationalistische Kräfte wiedererstarkt. Ängste und Zweifel zum Thema der Migration werden immer häufiger geäußert. Zudem wird insbesondere bei der Integration Geflüchteter die Erfahrung gemacht, dass Integration ins Stocken geraten kann, wenn es an Bindung zum Aufnahmeland fehlt oder Unverständnis für die eigene Lage befürchtet wird.

Vor diesem Hintergrund ist es dem Landkreis ein Anliegen selbst ein Zeichen zu setzen, dass Vielfalt im Landkreis Böblingen traditionell als Stärke verankert ist. Daher hat der Landkreis Böblingen mit dem Haushaltsjahr 2019 einen zusätzlichen Förderfond zur Stärkung des Zusammenlebens aufgelegt, der die bisherige Förderung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe ergänzt. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel des Landkreises.



Die Arbeit der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe bleibt dabei von besonderer Bedeutung für den Zweck der Förderung des direkten Austauschs zwischen Geflüchteten und Aufnahmegesellschaft. Dieses bisherige Engagement wird durch die Förderung von Maßnahmen eines erweiterten Akteurskreises, bestehend aus Organisationen und Initiativen, ergänzt. Zudem wird die Zielgruppe auf Zuwanderer und Menschen mit Migrationshintergrund erweitert.

Der Landkreis Böblingen verfolgt mit dieser Richtlinie folgende förderpolitische Ziele:

- Förderung der Ehrenamtskreise in den Städten und Gemeinden
- Stärkung von Menschen mit Migrationshintergrund für mehr gesellschaftliche Teilhabe
- Förderung des Austauschs zwischen Aufnahmegesellschaft und Zuwanderern sowie Geflüchteten
- Förderung des Wissenstransfers zur Organisation von Begegnungs- und Beteiligungsprojekten
- Abbau von Vorurteilen und rechtsradikaler Haltungen

## **2. Zuwendungsgegenstand**

Der Förderung zur Stärkung des Zusammenlebens wird ein weit gefasstes Verständnis zu Grunde gelegt, wie dieses zu erreichen ist. Zentral ist dabei stets die Begegnung zwischen den Menschen selbst sowie die Stärkung des Wissenstransfers, wie Begegnung, gesellschaftliche Beteiligung und Abbau rechtsradikaler Tendenzen erfolgreich und nachhaltig gestaltet werden sollen.

Gefördert werden integrative und gesellschaftsstärkende Aktivitäten der Ehrenamtskreise im Landkreis Böblingen sowie Initiativen und Projekte zur Erreichung oben genannter Ziele. Zuwendungsfähige Vorhaben sind demnach beispielsweise:

- Förderung einer Fahrradwerkstatt oder eines ehrenamtlichen Nähkurses über die Erstattung der Materialkosten oder Raummieten
- Förderung eines ehrenamtlichen organisierten Deutschkurses über Honorarkosten
- Maßnahmen zur Akquise weiterer Ehrenamtlicher
- Malwerkstätte und andere Aktivitäten für Kinder aus der Aufnahmegesellschaft mit Zuwanderer- oder geflüchteten Kindern
- Begegnungsformate zwischen Eltern aus Aufnahmegesellschaft und Zuwanderern oder Geflüchteten
- Initiativen von Vereinen zur Aufnahme von Zuwanderern und Geflüchteten
- Dokumentationen von Begegnungs- und Beteiligungsprojekten sowie Veranstaltungen (z. B. in Form von Denkwerkstätten) zum Wissenstransfer oder zur Aktivierung der Aufnahmegesellschaft zu den Themen Integration und Migration sowie zum Abbau rechtsradikaler Tendenzen

Grundsätzlich haben alle Ansätze zur Integration in allen Lebensbereichen die Chance auf eine finanzielle Förderung mit Ausnahme religiös intendierter Initiativen.

### **3. Zuwendungsempfänger und Kriterien der Zuwendungsgewährung**

Zur Bewerbung aufgerufen sind insbesondere die 27 Ehrenamtskreise der Städte und Gemeinden. Zudem können Kommunen, Organisationen, Migrantenverbände, Initiativen, informelle Netzwerke sowie Privatpersonen Anträge auf Förderung einreichen.

Die gleichberechtigte Mitwirkung von Zuwanderern und Geflüchteten wird ausdrücklich begrüßt. Maßnahmen, die Zuwanderer und Geflüchtete nicht nur adressieren, sondern nachweisen, dass diese ihre Erfahrungen und Meinungen in der Konzeption und Umsetzung mit einbringen können, werden vorrangig gefördert.

Besonders gefördert werden zudem Maßnahmen, die im Rahmen des Integrationsmanagements im Zuge der VwV Integrationsmanagement entstehen.

Schließlich kann der Innovationsgrad eines Ansatzes ausschlaggebend für die Förderung bewertet werden. Neuen, noch unerprobten Ansätzen wird dann der Vorzug gegeben.

### **4. Zuwendungsvolumen, Art und Dauer**

Für die Förderung ehrenamtlicher Aktivitäten sind im Haushalt 2019 insgesamt 30.000 € vorgesehen. Für Integrationsprojekte eines erweiterten Akteurskreises sind zudem 20.000€ hinterlegt. Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung maximal in Höhe der ungedeckten Kosten, höchstens 2.000 € je Maßnahme ehrenamtlicher Projekte sowie höchstens 4.000 € je Maßnahme des erweiterten Akteurskreises. Die Zuwendung erfolgt im Vorfeld der Umsetzung. Die Dauer der Förderung beschränkt sich auf ein Jahr bei Bewilligung des Antrags. Ehrenamtliche Projektanträge können dabei laufend eingereicht werden. Projektanträge des erweiterten Akteurskreises werden zu einem Stichtag geprüft und beschlossen. Maßnahmen können dabei voraussichtlich zum 01.August eines Jahres geplant werden.

### **5. Zuwendungsvoraussetzung**

Grundlage für eine Zuschussgewährung ist die Einreichung eines schriftlichen Antrags, der das Projektziel sowie die Maßnahme erläutert und die kalkulierten Kosten listet. Die Einreichung der Anträge des erweiterten Akteurskreises muss bis zum 30.06.eines Jahres erfolgen. Anträge, die nach diesem Datum eingereicht werden, können erst im Folgejahr, wieder zum Stichtag 30.06. berücksichtigt werden.

Zudem muss man sich zu einem Abschlussbericht bzw. Verwendungsnachweis verpflichten. Dieser muss zum Ende der Projektlaufzeit eingereicht werden. Dargelegt werden muss, dass es bei allen Maßnahmen Mitbestimmungsmöglichkeiten für Zuwanderer und Geflüchtete gibt.

Die Umsetzung der Maßnahme muss im Landkreis Böblingen erfolgen und Zielgruppen avisieren, die im Landkreis leben.

Zudem werden Doppelförderungen ausgeschlossen. Es ist jedoch möglich, die Zuwendung des Landkreises mit anderen Zuwendungen zu kombinieren. Zuwendungen für

Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Bundes, des Landes und der Kommunen gefördert werden, sind als Erlöse im Antrag und Verwendungsnachweis darzustellen. Die Maßnahmen des erweiterten Akteurskreises sind mit den Kommunen abzustimmen (sofern Kommune nicht selbst Antragsteller ist. Die Abstimmung ist in Form eines Letter of Intent von Seiten der Kommunen bei der Antragstellung nachzuweisen.

## **6. Zuwendungsverfahren und Verwendungsnachweis**

### ***6.1 Beratung und Beantragung sowie Verwendungsnachweis bei Maßnahmen von Seiten der Ehramtskreise des Landkreises Böblingen***

Die Beratung und Beantragung erfolgt durch die Ehrenamtskoordination des Landkreises im Amt für Migration und Flüchtlinge.

Ansprechpartnerin ist hier

#### **Beata Zelezik-Rebmann**

Landratsamt Böblingen – Amt für Migration und Flüchtlinge

Sindelfingerstr. 49

71034 Böblingen

Tel: 07031-663 2154

mailto: b.zelezik-rebmann@lrabb.de

Für den Antrag ist das bisher übliche Formular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Auch der Verwendungsnachweis erfolgt in der seit 2016 bekannten formlosen Berichtsform. Für Rückfragen kann man sich gerne an Frau Zelezik-Rebmann wenden.

### ***6.2 Beratung, Beantragung sowie Verwendungsnachweis für den erweiterten Akteurskreis***

Förderinteressierte wenden sich an das Sachgebiet Integration des Amtes für Migration und Flüchtlinge:

#### **Dr. phil. Elena Anastasaki**

Landratsamt Böblingen

Parkstraße 16

Amt für Migration und Flüchtlinge

Fachstelle zur Umsetzung des Integrationsplanes

Telefon: 07031-663 2151

mailto: e.anastasaki@lrabb.de

Die Beantragung des Zuschusses erfolgt über ein Antragsformular, das der Förderrichtlinie zugehörig ist. Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Abschlussabrechnung auf Basis eines Verwendungsnachweises zu machen. Dafür ist ebenfalls ein Formular zur Einreichung als Anlage an die Förderrichtlinie vorgesehen. Nicht ausgegebene Kosten müssen dem Landratsamt wieder erstattet werden.

## **7. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt zum 1.4.2019 in Kraft.